

Rechtfertigung im Neuen Testament

I. Paradigmenwechsel in der Exegese: Von Bultmann zum „New Paradigm“ – und darüber hinaus

- (1) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist nicht die „Mitte“ des Neuen Testaments, sondern die kreuzestheologisch und pneumatologisch fundierte Kulmination der paulinischen Soteriologie, die ihrerseits den auferweckten Gekreuzigten als „Mitte“ der Schrift und des Christseins in der Kirche erweist.
- (2) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist nicht die ganze Soteriologie des Apostels, sondern gehört zu einem breiten Spektrum theologischer Leitmotive wie Heiligung, Versöhnung, Vergebung, Friedensstiftung, Erlösung, Befreiung, Rettung, Einsetzung zu Söhnen etc.
- (3) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist dem Apostel nicht in Damaskus geoffenbart worden, sondern die reife Frucht seiner Theologie aus dem Dialog mit seinen Gemeinden wie aus der Reflexion seiner Berufung und seines apostolischen Wirkens.
- (4) Die paulinische Rechtfertigungslehre zielt nicht auf die Befreiung von jüdischer Leistungsreligiosität und Gesetzlichkeit zu authentischer Religiosität, sondern von der Verstrickung zur Anteilgabe an dem durch, mit und in Jesus Christus vermittelten Heil der Gottesgemeinschaft.
- (5) Die paulinische Rechtfertigungslehre destruiert weder das alttestamentliche noch das (wesentlich anders gelagerte) griechisch-römische Verständnis der Gerechtigkeit, sondern rekonstruiert christologisch-pneumatologisch die alttestamentliche Rede der Gerechtigkeit Gottes so, dass „in Christus“ die Erfüllung des Gesetzes (Gal 5; Röm 12-13) als Dienst der Gerechtigkeit (Röm 6) geschieht.
- (6) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist kein soteriologisches Modell neben anderen, sondern gewinnt einzigartige Präzision im Spannungsfeld von Christologie, Anthropologie und Ekklesiologie, weil sie in der Antithese die Macht der Sünde und des Todes sichtbar macht, die gebrochen wird, in der Verheißung der Rechtfertigung die Gerechtigkeit Gottes als Inbegriff seiner Liebe und im Christusglauben die Zugehörigkeit der Christen als einzelne in ihrer Gemeinschaft zum Sohn Gottes.

II. Hermeneutische Perspektiven

(7) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist die soteriologische Konsequenz der Christologie von Kreuz und Auferweckung Jesu.

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, das Christusbekenntnis zu profilieren und die Christusgemeinschaft zu intensivieren.

(8) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist die ausgearbeitete Theologie seiner universalen Mission.

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, vor Ort das Evangelium so zu verkünden, dass Umkehr und Glaube möglich werden.

(9) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist abgestimmt auf seine Theologie der *einen* Kirche aus Juden und Heiden, Männern und Frauen, Sklaven und Freien (Gal 3,28).

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, die Einheit der Kirche durch die Überwindung geschichtlich-kultureller Ausgrenzungen und die Intensivierung geistlicher Gemeinschaft zu fördern.

(10) Die paulinische Rechtfertigungslehre bestimmt den rechtfertigenden Glauben nicht nur als Bekehrung, sondern auch als Leben „in Christus“, nicht nur als Vertrauen, sondern auch als Bekenntnis, nicht nur als persönliche Überzeugung, sondern auch als ekklesiale Wirklichkeit.

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, die Spannung zwischen diesen Polen aufzuladen.

(11) Die paulinische Rechtfertigungslehre konvergiert mit seinem Verständnis des Apostolates, der Taufe und der Eucharistie, der Charismen, Dienste und Ämter.

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, die Apostolizität der Kirche, die Theologie der Sakramente, der Charismen und des Amtes nicht zu relativieren, sondern auf die Christologie zu orientieren und in ihrem Dienst an der Heilungsvermittlung zu explizieren.

(12) Die paulinische Rechtfertigungslehre ist die Quelle seiner Theologie der Freiheit als Dienst in der Liebe.

Also muss auch jede heutige Adaption darauf aus sein, das Freiheitspotential und die ethische Orientierung des christlichen Glaubens zu stärken.

III. Die ökumenische Relevanz

1. Die ominöse Fußnote 9 der GER erinnert daran, dass sich aus katholischer Sicht die Ekklesiologie nicht schon mit dem Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre erledigt. Er ist notwendig, aber nicht hinreichend. Dominus Iesus bekräftigt diesen ekklesiologischen Vorbehalt.

Aus exegetischer Sicht ist dieser Vorbehalt nicht unbegründet. Es gibt weder bei Paulus noch sonst im Neuen Testament eine exklusiv rechtfertigungstheologische Herleitung der Ekklesiologie. Allerdings zeigt der Galaterbrief, dass für Paulus die rechtfertigungstheologische Antithese ein wesentliches Kriterium des wahren Evangeliums und der Kircheng Zugehörigkeit ist.

Offen bleibt – zumal in *Dominus Iesus* – die Frage, welchen ekklesialen Status aus katholischer Sicht die Einigung in der Rechtfertigungslehre hat. Der forcierte Rückgriff auf das – nicht ntl. – Stichwort „kirchliche Gemeinschaft“ befriedigt nicht. Mindestens wäre die „Elementenlehre“ von *Unitatis Redintegratio* des Vat II (aufgegriffen in *Ecclusia de Eucharistia*) zu erweitern, was bislang nicht geschehen ist. Zu fordern ist darüber hinaus, dass der reformatorische „Typ“ der Kirche (W. Kasper) theologisch positiv angesprochen (und dann erst kritisiert) wird: gemeinsames (allgemeines) Priestertum aller Glaubenden, Betonung der Gemeinde, funktionales Verständnis des „Amtes“; Partizipation von Frauen am kirchlichen Lehr- und Leitungsamt.

2. Die ökumenischen Gespräche nach der GER konzentrieren sich auf die die Ekklesiologie, speziell auf die Amtsfrage und darin besonders auf die apostolische Sukzession wie das Bischofsamt. Hiervon hängt auch der Konsens in Sachen Eucharistie und Sakramente ab.

Die neutestamentlichen Impulse, diese Schwerpunkte zu setzen, sind stark. Der Apostolat ist für die Kirche konstitutiv, weil er die Weise ist, in der Gott, der Vater, Jesus Christus als Fundament (1Kor 3) resp. Eckstein (Eph 2.4) der Kirche setzt. Charismen, Dienste und Ämter gehören von Anfang an wesentlich zur Kirche, sofern in ihr kraft des Geistes das Evangelium verkündet, Sakramente gespendet, Lehre gehalten, Leitung ausgeübt, Recht gesprochen, Diakonie praktiziert wird. Die nachneutestamentlich artikulierte Vorstellung der „apostolischen Sukzession“ bringt in gezielter Zuspitzung die Traditionsprozesse auf den Begriff, in denen sich in ntl. Zeit der Übergang von der apostolischen zur nachapostolischen Zeit abgespielt hat, wie sie in den ntl. Schriften selbst angesprochen werden.

Der Blick auf die Orthodoxie zeigt, dass aus katholischer Sicht die Anerkennung der päpstlichen Jurisdiktion nicht notwendig ist, um den Status als Kirche zu erkennen, wohl aber das Bischofsamt in apostolischer Sukzession. Hier ist die evangelische Ekklesiologie gefragt, wenn sie Kircheneinheit anstrebt und den Rechtfertigungskonsens bejaht – wie die katholische Kirche eine jurisdiktionelle Engführung apostolischer Sukzession aufweiten muss.

3. Die Diskussion über die Abendmahlsgemeinschaft ist das derzeit brennende Problem der Ökumene, das aber nicht isoliert werden, sondern nur im Zuge ekklesiologischer Konvergenzen gelöst werden kann.

Im Neuen Testament ist die eucharistische Koinonia keine (ethische) Frage der Gastfreundschaft, sondern eine (sakramentale) der Christusgemeinschaft (1Kor 10,16f). Die Taufe ist notwendige Voraussetzung, aber ebenso der rechtfertigende Glaube und die ekklesiale Gemeinschaft in Glaube, Hoffnung und Liebe, wozu die Koinonia der Apostel gehört (Gal 2,1-11). An der Aufkündigung der Tischgemeinschaft zerbricht die Einheit der Kirche (Gal 2,11-14); Kirchen-Einheit und Eucharistiegemeinschaft gehören zusammen. Allerdings ist das Seelenheil der Menschen höher zu werten als jedes andere Recht.

Die katholische Kirche hat sich auf die Diskussion pastoraler Ausnahmesituationen in Notfällen konzentriert, stößt dabei aber schnell an psychologische, soziale, kulturelle Grenzen. Zu kurz kommt bislang die Disposition der Christenmenschen.

Weiterführende Literatur des Referenten:

Thomas Söding (Hg.), Worum geht es in der Rechtfertigungslehre? Die biblische Basis der „Gemeinsamen Erklärung“ (QD 180), Freiburg - Basel - Wien 1999

Thomas Söding (Hg.), Eucharistie. Positionen katholischer Theologie, Regensburg 2002